

Individualarbeitsrecht, Jugendarbeitsschutz, Ausbildung

Ausgangssituation zu den Aufgaben 1 bis 3

Die 20-jährige Susi Sorglos hat ihre Bankausbildung bei der Mittelbank eG erfolgreich abgeschlossen und sich anschließend als Kundenberaterin für den Jugendmarkt bei der Finanzbank AG beworben. Sie hat einen unbefristeten Arbeitsvertrag von der Finanzbank AG erhalten. Ihr erster Arbeitstag ist der 1.6. dieses Jahres.

Aufgabe 1

Wie lange darf die zu vereinbarende Probezeit maximal dauern?

Aufgabe 2

Es wurde eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart. An welchem Termin endet die Probezeit von Susi Sorglos?

Aufgabe 3

Welche Aussage zur Probezeit ist richtig?

- 1) Als Probezeit muss mindestens eine Frist von 2 Wochen vereinbart worden sein.
 - 2) Als Probezeit muss mindestens eine Frist von 4 Wochen vereinbart worden sein.
 - 3) Wenn Susi Sorglos das Arbeitsverhältnis in der Probezeit kündigen sollte, kann sie dies grundsätzlich mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen tun.
 - 4) Auch in der Probezeit ist eine Kündigung nur wirksam, wenn der Betriebsrat vorher angehört wurde.
 - 5) Der Arbeitgeber hat während der Probezeit maximal eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die Finanzbank AG als Arbeitgeber muss Susi die Gründe für die Kündigung mitteilen.
-

Aufgabe 4

Die 20-jährige Susi Sorglos freut sich sehr, dass sie direkt nach Abschluss ihrer Bankausbildung einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Finanzbank AG unterschreiben konnte. Sie wird als Kundenberaterin in der Filiale am Marktplatz in Münster ihren festen Arbeitsplatz haben. Susi Sorglos hat allerdings noch einige grundsätzliche Fragen zum Arbeitsvertrag. Welche Aussage ist falsch?

- 1) Ein mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist grundsätzlich gültig. Allerdings kann im Tarifvertrag Schriftform vereinbart worden sein.
 - 2) Der AG muss spätestens sechs Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich festhalten, diese unterschreiben und dem AN übergeben. Diese Regelung ist im Nachweisgesetz festgehalten.
 - 3) Ein Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag und begründet ein Dauerschuldverhältnis.
 - 4) Der Arbeitgeber hat eine Fürsorgepflicht dem Arbeitnehmer gegenüber. Susi Sorglos hat bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden einen Anspruch auf 30 Minuten Pause spätestens nach 6 Arbeitsstunden.
 - 5) Wenn Susi Sorglos täglich von 8.00 Uhr bis 13.45 Uhr arbeitet, hat sie keinen Anspruch auf eine Pause.
-

Aufgabe 5

Susi Sorglos freut sich sehr, dass sie direkt nach Abschluss ihrer Bankausbildung einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Finanzbank AG unterschreiben konnte. Sie wird jeweils von montags bis freitags als Kundenberaterin in der Filiale am Marktplatz in Münster arbeiten. Samstags ist die Filiale geschlossen. Susi Sorglos freut sich sehr, als sie im Arbeitsvertrag liest, dass im Rahmen der Urlaubsregelung das Bundesurlaubsgesetz anzuwenden ist.

Wie viele Arbeitstage Mindesturlaub stehen Susi Sorglos nach dem Bundesurlaubsgesetz pro Jahr zu?

Aufgabe 6

Susi Sorglos freut sich sehr, dass sie direkt nach Abschluss ihrer Bankausbildung einen unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Finanzbank AG unterschreiben konnte. Sie wird als Kundenberaterin in der Filiale am Marktplatz in Münster ihren festen Arbeitsplatz haben. Nun fragt sich Susi Sorglos allerdings, wann das unbefristete Arbeitsverhältnis endet. (Hinweis: 2 Antworten sind richtig!)

- 1) Das Arbeitsverhältnis endet überhaupt nicht, schließlich heißt es ja „unbefristet“. Sie wird mit 65 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand gehen und bis zum Eintritt des Rentenalters in der Finanzbank AG arbeiten.
 - 2) Als Arbeitsort ist im Arbeitsvertrag die Filiale am Marktplatz in Münster mit postalischer Anschrift aufgeführt. Das Arbeitsverhältnis endet daher automatisch, wenn die Filiale am Marktplatz in Münster schließen sollte.
 - 3) Wenn der Vorstandsvorsitzende überraschend versterben sollte, enden alle Arbeitsverhältnisse zum Ende des Quartals kraft Gesetz.
 - 4) Sollten Susi Sorglos und die Finanzbank AG das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufheben und hierüber einen Aufhebungsvertrag abschließen, endet das Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Termin.
 - 5) Sollte Susi Sorglos wiederholt zu spät zur Arbeit erscheinen, endet das Arbeitsverhältnis durch Kündigung (einseitiges Rechtsgeschäft).
 - 6) Sollte Susi Sorglos bei einem Verkehrsunfall sterben, endet das Arbeitsverhältnis kraft Gesetz.
-

Ausgangssituation zu den Aufgaben 7 bis 9

Der 36-jährige Hans Müller hat 14 Jahre bei der Finanzbank AG als Kundenberater gearbeitet und verlässt nun das Unternehmen auf eigenen Wunsch, weil er sich beruflich neu orientieren möchte. Er plant, sich als Einzelhändler mit einem Sportartikel-Geschäft selbständig zu machen

Aufgabe 7

Die Finanzbank AG stellt Herrn Müller ein Arbeitszeugnis aus. Welche Aussage zu einem Arbeitszeugnis ist falsch?

- 1) Das einfache Arbeitszeugnis umfasst Angaben zur Person, zur Dauer der Beschäftigung und zu den Kompetenzen, die Herrn Müller im Rahmen seiner Tätigkeit zugewiesen worden waren.
 - 2) Das qualifizierte Arbeitszeugnis umfasst zusätzlich zu den Angaben im einfachen Arbeitszeugnis Angaben zur Leistung und zum Sozialverhalten von Herrn Müller. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein qualifiziertes Zeugnis auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen.
 - 3) Herr Müller kann ein einfaches Arbeitszeugnis verlangen, einen Rechtsanspruch auf ein qualifiziertes Zeugnis hat er nicht.
 - 4) Herr Müller hat Anspruch auf beiden Arten von Zeugnissen.
 - 5) Wird ein Arbeitszeugnis lediglich in elektronischer Form ausgestellt, ist dies nicht zulässig.
-

Aufgabe 8

Hans Müller hat fristgerecht gekündigt und verlässt die Finanzbank AG zum 31.3. dieses Jahres. Sein jährlicher Urlaubsanspruch betrug 30 Arbeitstage pro Jahr.

Auszug aus dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG)

§ 4 Wartezeit

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

§ 5 Teilurlaub

(1) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer

- a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

(2) Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Wie viele Urlaubstage stehen Herrn Müller für dieses Jahr noch zu? Nutzen Sie zur Lösung der Frage den oben abgedruckten Gesetzestext.